SSRQ, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Band 4: Die Rechtsquellen der Region Werdenberg: Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Hohensax-Gams von Sibylle Malamud, 2020. https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-SG-III 4-226-1

226. Johann Jakob Zweifel, Landvogt von Werdenberg-Wartau, verleiht den Zoll für 10 Jahre, erneuert die Zolltarife sowie die Zoll- oder Weggeldordnung, gefolgt von älteren Bestätigungen der Zollordnung sowie einer Zollverleihung von Landvogt Othmar Zwicky von 1752

1742 Mai 1 - 1752 Mai 15

Landvogt Johann Jakob Zweifel belehnt am 15. Mai 1742 alt Schulmeister und Richter Hans Schwendener, seinen Bruder Baumeister und Steuervogt Schwendener, Hauptmann Gallus Tischhauser und alt Säckelmeister Hans Beusch auf 10 Jahre mit dem Zoll. Der Marktzoll gehört dem Landvogt, während der übrige Zoll von den Zollpächtern ab Mitte Mai 1742 gemäss den vorgegebenen Zolltarifen eingezogen werden darf. Jährlich müssen die Zollinhaber Mitte Mai 100 Gulden dem Landvogt, Landammann und den Richtern auf das Schloss bringen. Während fünf Jahren soll die Belehnung unabänderlich bestehen bleiben, die weiteren fünf Jahre soll es ihnen freistehen, die Zollpacht zu behalten oder nicht.

1742: Landvogt Johann Jakob Zweifel erneuert auch die Zolltarife und die Ordnung über den Zoll, die Zollbefreiung und die Zöllner.

Diese Zollordnung wurde bereits am 1. Juli 1690 von Landvogt Bartholome Paravizin in Anwesenheit seiner Amtsleute, Landammannn Johann Zogg, Hauptmann Büchler, Leutnant Senn, Schulvogt Litscher und Zoller Hans Senn bestätigt.

Die vorgeschriebenen Artikel betreffend den Zoll oder das Weggeld werden auch von Glarus bestätigt und das Zollbuch am 11. Dezember 1587 von Landvogt Rudolf König besiegelt.

Da die Untertanen die Zollordnung oft nicht beachten, bestätigt Glarus am 7. Juni 1664 diese in allen Punkten.

Nach dem Bericht von Landvogt Heinrich Tschudi, dass die Gamser den Zoll nicht bezahlen wollen, erkennen Landammann und Rat von Glarus am 26. Januar 1620, dass der Landvogt auf der Bezahlung des Zolls durch Gams bestehen soll.

Im Mai 1752 verleiht Landvogt Othmar Zwicky den Zoll auf 8 Jahre an alt Säckelmeister Hans Beusch und Baumeister Hans Thomas Schwendener, beide von Räfis.

1. Das vorliegende Heft ist von der Hand des Landschreibers Joachim Legler verfasst und setzt sich aus mehreren Teilen zusammen: Beim ersten Eintrag handelt es sich um eine 1742 von Johann Jakob Zweifel, Landvogt von Werdenberg-Wartau, aufgestellte und gesiegelte Zollverleihung oder Zolladmodiation auf 10 Jahre. Darauf folgt die ebenfalls 1742 durch den Landvogt erneuerte Zollordnung mit Zolltarifen. Den Tarifen und der Ordnung werden Regesten von früheren Bestätigungen der Zollordnung aus den Jahren 1587, 1664, 1690 sowie eine Erkenntnis von Glarus von 1620 angefügt, wobei es sich beim letzteren Datum wahrscheinlich um einen Irrtum des Schreibers handelt. Die Erkenntis ist unter Landvogt Heinrich Tschudi erfolgt, der von 1668 bis 1671 Landvogt in Werdenberg war. Das Heft schliesst mit einer gesiegelten Zollverleihung auf 8 Jahre von Landvogt Othmar Zwicky vom Mai 1752.

Das Heft wurde wohl für die Landvögte zur besseren Handhabung der Zölle aufgestellt. Es enthält ein paar wenige Nachträge bei den Zolltarifen und weist starke Gebrauchsspuren auf. Im Zusammenhang mit Streitigkeiten vor dem Bezirks- und Kantonsgericht St. Gallen 1839/1840 um den Zoll in Werdenberg wurden Teile aus dem Heft vidimiert oder kopiert, die heute alle im KA Werdenberg liegen (Zollverleihung von 1742: Vidimus [1836]: KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 10-23; Kopie [1836]: KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 10-58. – Zollordnung: Vidimus [1836]: KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 10-31; Kopie [1836]: KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 10-31; Kopie [1836]: KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 10-24. – Regesten der Bestätigungen von 1587, 1620, 1664 und 1690: Vidimus [1836]: KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 10-18. Im Verzeichnis vom KA Werdenberg stimmen teilweise die kurzen Regesten oder das Beglaubigungsdatum nicht).

1780 werden sowohl der Zoll von Landvogt Jakob Schindler neu verliehen als auch Zolltarife und
-ordnung erneuert. Die ebenfalls gesiegelte Verleihung wurde wörtlich von den früheren Verleihungen

übernommen; nur die Datierungen und Namen wurden angepasst. Auch die Zolltarife stimmen bis auf zwei kleinere Änderungen mit den Tarifen von 1742 überein. Weiter wurden auch Zollordnung und Regesten der früheren Bestätigungen unverändert übernommen (Original: StASG AA 3 A 11-3; Druck: Senn, Chronik, S. 243–253). In der Edition von Senn entsteht der Eindruck, dass die Zollordnung von 1690 stammt, da dort die Bestätigung direkt an die Ordnung anschliesst. Doch in der Vorlage ist die Bestätigung von 1690 nicht direkt unter die Ordnung gesetzt, sondern folgt (wie auch 1742) erst auf der nachfolgenden Seite zusammen mit den anderen Bestätigungen. Da die älteste Bestätigung sowie die Siegelung des Zollbuchs auf das Jahr 1587 zurückgehen, ist anzunehmen, dass die Zollordnung um das Jahr 1587 entstanden sein muss. Ältere Zolltarife und -ordnungen vor 1742 sind jedoch keine überliefert.

- 3. Zum Zoll in Werdenberg siehe auch SSRQ SG III/4 14; SSRQ SG III/4 36; SSRQ SG III/4 185, Art. 20; KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 10-13ff; LAGL AG III.2457:002 sowie die Einträge in den Urbaren SSRQ SG III/4 143, Art. 17; SSRQ SG III/4 229, S. 110; siehe auch die Ordnung und Tarife von Glarus über das Weggeld der Werdenberger gegenüber den Sarganserländern SSRQ SG III/4 254.
- Werdenbergische zohl- und^a weggelth admodiation und ordnung anno 1742^b, manu propria Johann Jacob

Zohl in Räfis betreffend / [fol. Iv] / [S. 1]

[1. Verleihung des Zolls]

- c-No 7-c Ich, Johann Jacob Zweifell, des raths höchloblichen gemeinen standts Glarus, dermahlen regierender landtvogt der graffschafft Werdenberg und herrschafft Warthauw, urkunde hiermit, das im mayen anno 1742 der landtzohl all hier in der graffschafft aus gutbefinden und über laßung der höchgeacht, hochedell gebohrnen, gesträngen, vornehmmb, vorsichtig und hoch weißen herren, herren landtamanns und rathes hochloblichen gemeinen standts Glarus, dann auch der vorgeachten achtbahr, ehrsamenn und bescheidenen amann und richternen, als ausgeschoßenen und vorgesezten des allhiesigen landts, dar von von hochernant den ersteren zu handen eines jeweilligen regierenden herren landvogts 1. von den zweyten aber 2 drytheill bezogen werden, under folgenden condition und gedingen für 10 jahr auf ein anderen folgende verlaßen den achtbahren, ehrsammb und bescheidenen alt schulmeister und richter Hans, seinen bruder steürvogt und baumeister, den Schwendeneren, hauptmann Gallus Tischhaußer und alt sekellmeister Hans Büsch. / [S. 2]
- 1.° Daß der markht-zohl laut artickhells im landtsbuch¹ und bis dahinigen immer wärenden uebungen einem jeweilligen herren landtvogt gen glich und alligklichen solle anvorbehalten seyn.
- 2.º Das der andere zohl von nun an von ihnen möge und solle eingezogen werden und sollen sey den anfang darvon machen zu mitem mayen anno 1742.
- 3.° Solle eine klahr und deütliche zohls tariffen errichtt und ihnen übergeben, damit sie denen zu ihrem verhalt sich bedienen und och^d derselben inhalt die zöhl einziehen mögen.
- 4.° Wann frömbde old heimbsche in abstattung der zöhlen gefahrlichkeiten gebrauchen, solche verweigeren, ablougnen, abfahren oder auf andere weiß hin-

terhalten, die selben ohne schonen und anstandt einem jeweilligen herren landtvogt anzugeben, damit er sie zur correction ziechen und je nach beschafenheit abstraffen möge. / [S. 3]

- 5.° Disere zohls bestehnung [!] solle 5 jahr, nammblich von mitem meyen anno 1742 bis zu mitem mayen anno 1747, gewüß und ohn abenderlich bestehen, auch all jährlichen zu jeder zeit zu mitem mayen auf eines jeweilligen herren landtvogts gelegenheit und ansegenden tag auf das schlos franco liferen ft 100, ich schreibe mit worten gulden hunderet, zuhanden herren landtvogts und des landtsamann und richteren abstatten und bezahlen. Da danne die erste bezahlung verfallen thut auf mitem mayen anno 1743.
- $6.^{\circ}$ Hernach nach 5 jahr, namblich von miten mayen anno 1747 bis zu mitem mayen anno 1752, umb bemelte 100 ft den zohls besteheren frey stehen solle, die zohls belehnung zu behalten und continuieren oder aber wider aufsagen und zu handen zu stellen.
- $7.^{\circ}$ So sollen die zohls besteheren mit dem zohl einziechen nit über nach beschreibene zohl tariffen fahren, damit kein klag erfolgen thue. Dann wann sie darüber schreiten wurden, so solle es einem jeweilligen herren landtvogt, landtsamann und den richtern^e frey stehen, den zohl nach ihrem belieben zu ihren handen zunehmen. / [S. 4]

Dessen danne zur besterckhung und bekrefftigung, so habe gegenwertiges instrument mit meinem f anerbohrnen secret insigell bekrefftigen wollen. 2 / [S. 5]

[2. Zolltarife]

g-N° 6-g Zohl ordnung old tariffen für die grafschafft Werdemberg nach erforderlicher nothwendigkeit renoviert und verbeßeret anno 1742 von s j, dem hochgeachten, hochedellgebohrnen, gesträngen herren, herren Johann Jacob Zweifell, des gemeinen raths zuo Glarus, dermahlen in gedachter grafschafft, auch herrschaft Warthauw regierender landtvogt, wornach hinkönftige zohler sich regulieren und richten, auch laut denen inhalt den zohl behörigen orths gehorsammlich abzustatten und richtig zubezahlen, bey hoch und schwärer straf sich niemand widersetzen noch weigeren soll.

	1.° von dem wein		gbz	xr	Ŋ
	für j saum wein		_	1	_
	für j lägelen wein		-	_	2
5	für ein saum weltschen wein		-	1	3
	für ein fuoder wein		1	_	_
	für eine lägelen weltschen wein		_	_	3
	für ein fuder weltschen wein		2	_	_
	für ein saum eßig nüw		_	1	2
10	für ein saum branten wein nüw		2	_	_
	/ [S. 6]				
	2.° vom getreidt	₩.	gbz	xr	Ŋ
	für ein ganzen sakh mit weizen, kernen, wickhen,				
	erbs, linßen, hirsch etc	_	-	-	2
15	für ein sackh faßen, haber, nuß	_	_	_	1
	für j ledi kohrnen	_	1	_	_
	für ein centner ris vildisch ^h	_	-	1	_
	für ein ganz reiß faß	_	4	-	_
	für ein reiß sackh	_	_	2	1
20	für j viertell flachs old hanf sammen	_	_	-	1
	von aller handt garten samen und dergleichen	2	-	-	1
	3.° von schmalz, schmär, unschlet und käß		gbz	xr	ß
	für ein saum schmalz		1	_	_
25	für ein viertell schmalz		_	1	_
	für ein center ohnschlig oder schmär		_	1	_
	für 5 käß		_	_	1
	für j käß faß		_	2	1
	für ein Schweizer, Glarner old anderen ziger		-	1	_
30	für ein ziger faß		-	2	1
	für ein seiten salz		_	_	2
	von ein saum salz		-	1	_
	von ein rörli salz		-	3	2
	/ [S. 7]				

4.° von roß und veich	gbz	xr	υŞ	
für ein gawal oder gutschen pferdt	1	2	_	
für ein gewöhnlich pferdt zum verkauf, ein hengst	1	_	_	
ein stuotten oder fülch	_	3	2	5
ein feldt roß	_	1	3	
für ein rind	_	1	_	
für ein sauw old schwein	_	_	2	
für ein schoff, gaiß oder bockh	_	_	1	
für ein kalb	-	-	2	10
5.° von eißen, stachell, mettal und allerlein ertz	gbz	xr	Ŋ	
für ein saum zinn, kupfer oder bley	_	1	3	
für ein saum ehrene häfen	_	3	2	
für j saum gschlagen kupfer	_	3	2	15
für j saum eißen oder stachell	_	1	3	
für j schinn eißen, ein haller	_	_	1/2	
für j segeßen, ouch ein haller	_	_	1/2	
für j saum harnist iß	1	3	_	
für saum nadlen	1	_	_	20
/ [S. 8] für j saum ruothen oder gebunden eißen	_	3	2	
für ein genze ledi zinn, kupfer, bley, eißen oder stachell	1	3	_	
von in ledi ruothen oder gebunden eißen	2	_	_	
von j ledi ehrene häfen, gschlagen kupfer,				
harnist old haar nadlen	3	_	-	25
von ein zenter eißen tratt	-	1	-	
von j zenter gletty	-	_	3	
von j zenter rauch mösch, ertz und mettal,				
darunter rothgießer arbeit ouch begreifen	_	1	_	
für j fäsli schwartz oder weiß sturtzblech	_	1	_	30
für ein dopplet fäsli dergleichen	-	2	-	
für ein zenter allerley negell	-	1	-	
für ein fäsli mit feillen	-	1	-	
für jedes 100 sichlen	_	2	_	
für allerley schloßer und schmidwerckh, yßen kram,				35
auch allerley werckh zeüg und instrumenten, uhr werckh,				
compass und anders, was sein mag, vom zenter	_	2	-	
/ [S. 9]				

	für allerley feüer rohr, pistohlen, püfer, harnisch, schlingen, spieß, hallabarten, was oberkeitlichen paß hat			
5	und nit contrabanden ist, vom zenter	-	3	-
	6.° von tuch und dergleichen waren	gbz	xr	Ŋ
	für ein zentner brüsch und Französischtuch	_	1	-
	für ein zentner allerley scharlat, Holländisch, Englisch,			
10	Spannisch und ander dergleichen köstlichen tücher,			
	auch schargenen ⁱ , sammath, damast, attlas,			
	camaloth und dergleichen köstlichen wahren	_	2	-
	ittem ein tuch 12 rinscher, ist j saumm	2	-	-
	für ein saum weltschen tuech	2	-	-
15	für j saum zwilch oder leinituech	_	2	-
	für ein stuckh bareth	_	-	1
	für ein saum barchet	_	3	-
	für ein saum reine leinwath	_	3	-
	für ein saum gewandt	_	2	-
20	für ein saum seiden	1	-	-
	/ [S. 10]			
	7.° von wollen, hanf, flachs, garn	gbz	xr	Ŋ
	für ein zentner wollen	_	_	2
	für ein sackh wollen	_	3	2
25	für ein Englischen wollen sackh	_	2	1
	für j zentner hanf, reisten, flachs	_	-	2
	für j zentner reistin, flächsin oder bauwolle garn	_	_	3
	von j saum papir	_	3	2
	für j saum seiller	_	3	2
30				
	8.° von läder wahren	gbz	xr	Ŋ
	für ein haut	_	-	1
	für 12 kalbfell schmal vich	_	_	1
	für j saum läder	2	_	_
35	für ein ledi läder	4	_	_

9.° von fischer werckh	gbz	xr	ß	
für ein thonen härig	-	2	1	
für j saum gesalzen grün fisch	_	3	2	
für ein zentner fisch schmalz	-	1	-	5
für ein saum baumöhl, confect, fasten speiß	_	3	2	
	^{j–} gbz	xr	Ŋ	
für j ganze ballen baumwollen	_	3	2	
für ein halbe ballen baumwollen	_	1	3	
für ein centner baumwollen	_	1	_ -j	10
/ [S. 11]				
10.° von appoteckher wahr	gbz	xr	ß	
für ein zentner safran	10	_	-	
für ein zentner wax	_	_	2	
für ein saum honig	_	3	2	15
für ein alleth	_	3	2	
für ein saum glaß	_	3	2	
für ein saum lorbeere	_	1	3	
für ein saum seipfen, schwäbell und krämmerey	_	3	2	
für j zentner trinckhtabackh und pfeifen	_	1	_	20
für ein zentner schnupf tabackh	_	1	_	
-				
11.° von salz	gbz	xr	Ŋ	
für j seiten salz	_	_	2	
für ein saum salz	_	1	_	25
für ein rörly salz	_	1	2	
120	ωl		0	
12.º von vermischten sachen	fl gbz	xr	ß	
von j schürliz viertell oder truckhen	- 2	_	_	
von j saum truckhen guth	- 2	_	_	30
von j saum beckhi		3	2	
von j darmit beladenen esell		1	_	
von j ganzen rusch sackh		_	2	
von j saum wezstein		3	2	
von j mülistein		3	2	35
von j fäderbeth		3	2	
von zentner fäderen		-	2	
/ [S. 12]				

	für ein saum schneckhen	_	_	3	2
	für ein zentner salpetter	_	1	_	_
	für ein fuder heüw und ein fuder strauwe,				
	so aus dem land gehet	_	1	_	_
	³ von j lebendigen juden 3 würfell	-	1	3	2
	von j todten juden 30 würfell	1	11	1	_
	von j zentner büchsen pulver	_	1	_	_
	von j zentner endich kupferwaßer und zum färben diennet	_	-	1	2
1	für ein saum bücher oder papir	-	-	2	_
	für ein fuoder kalch oder ibs	-	-	2	_
		k-	gbz	xr	ß
	für jedes 1000 dachziegel		_	6 -	k

Von anderen wahren, so bis an hin nit aus geworfen, jenach beschafenheit deroselben mehr oder wenigen wärths, unter vergleichung anderen wahren, bis selbe auch nach werden preciert ald darüber ein gewüser tax gesezt werden. / [S. 13] / [S. 14] / [S. 15]

- [3.] Folgen etliche artickell, wie ein zohler sich verhalten soll
- l-Nº 5-l 1.º Wegen denen von Glarus, wann solche roß, veich oder schmalvich in der grafschafft Werdenberg erkaufen und dann solches in ihrem landt sommeren oder winteren, von solchem solle kein zohl geforderet werden. Wann sie aber kohrn, salz, wein oder andere wahren durch hießige oder frömbde fuhrleüth old saümer durch dißere grafschafft führen ließen, als dann solle von solchen saümeren ald fuhrleüthen der zohl geforderet und eingezogen werden, nach bis her geübten braüchen.⁴
 - 2.° Die grafschaffts leüth zu Werdenberg, wann solche roß oder veich, was gattung das wäre, in oder außeret dem landt erkaufen und solches someren oder winteren thäten, und darnach außeret das landt fertigen, so soll von solchem kein zohl geforderet werden nach alten braüchen. So sie aber etwas haab, was gattung das wäre, im landt erkaufen und dann außeret das landt fertigen, so sollend sey solches verzohlen nach laut dem libell. / [S. 16]

Saumer und fuhrleüth in Werdenberg, wan sie wahren auseret das landt führen, so sollend sie also bahr den gewohnlichen zohl abstatten oder aber bey ihren treüwen in obacht nehmen, was und wie vill sie führen und geflißen auch mit guten treüwen verzohlen laut zohl tariffen. Gleichmäßig, wann hießige handells leüth, saümeren und fuhrleüthen außeret das landt zu führen geben thäten, so sollend dann solche saümer und fuhrleüth ordentlich zohlen.

3.° Wann die von Warthauw roß oder veich, was gattung das wäre, in allhiesiger grafschafft kaufen oder durch treiben thäten, und sie solches someren oder

winteren oder für ihre haushaltung brauchen, so soll von solchem kein zohl geforderet werden. Wan solche, die vermelte Warthauwer, selbst durch ihre leüth und männy kohrn, salz oder anders durch die grafschafft führen, so soll auch kein zohl von solchem geforderet werden.

Item, wann sie aber solche wahren durch frömbde fuhrleüth oder saümmer führen ließen, so sollen solche fuhr leüth oder saümer zohlen. Wann sie aber^m roß, veich oder schmal veich auf gewün und gewerb in oder außeret landts er kaufen und durch / [S. 17] die grafschafft oder daraus fertigen, so sollen sie solche verzohlen sowohl als die grafschafft leüth zu Werdenberg, vorbehalten, was sie in ihrer gemeindt kaufen, solle auch nit verzohlet werden, darumb sie sollen ein brief haben, kann aber ein solchen besichtiget werden.⁵

- 4.º Wann aus der herschafft Sax jemandt roß, veich oder andere wahren, waß gattung das wäre, auf gewün und gewerb, obsich oder nidt sich durch dißere grafschafft fertigen, sollen solche zohlen nach alten, bisher gewonten braüchen. Wann sie aber etwas hier erkaufen oder all hier durchfertigen und solches für ihre haushaltung brauchen, so soll kein zohl von selbigen geforderet werden, jedoch das kein betrug hierin gebraucht werde.
- 5.° Die von Gambs sind schuldig zu zohlen nach altem gebrauch und laut erkantnus unseren gnadigen herren.⁶
- 6.° Ittem die aus der grafschafft Toggenburg sind auch schuldig zu zohlen nach altem gebrauch. / [S. 18]
- 7.° Wann frömbde oder heimbsche etwas wahren, was gattung das ware, in die grafschafft führen oder fertigen thäten, so sindt solche kein zohl schuldig. Wann aber solche wahren durch hiesige oder frömbde saümmer oder fuhrleüth widerumb aus der grafschafft geführt wirdt, so sindt solche den zohl zu geben schuldig.
- 8.° Item frömbde handells leüth, saümer und fuhr leüth, wann sie etwas wahren durch die grafschafft führen oder fertigen, so sindt sey zu zohlen schuldig.
- 9.° Wann frömbde, woher sie seyend, roß, vech ald lechen küch durch die grafschafft auf die alpen oder anderest wo zu someren oder dann zu winteren treiben thäten, so soll von solchen kein zohl geforderet werden. Wann aber ennet Rhins oder anderest woher jemandt von unseren als veich oder roßen etwas zohl geforderet werden, als dann sollend solche in hiesiger grafschafft von ihnen als veich oder roßen auch zohlen, so das gegenrecht solle observiert und gehalten werden. / [S. 19]
- 10.° Wann frömbde etwas wahren durch diße grafschafft tragen thäten, so sollen solche gehalten werden, wie sey bey ihnen andere auch halten. Die weltschen krämmer sollen von jeeder ballen schuldig seyn, zohl zu geben, sie seyend groß oder klein, ein bazen, was sie in das fertgen und verkaufen.

Wann ein jeweilliger zohler jemand seche oder wüste, der in vor verschreibenen artickhlen verfälthe oder an einem sontag fahren wurde ald den zohl abwei-

che, so soll der zohler solches einem jeweilligen regierenden herren landtvogt anzeigen und nit verschweigen, zu mahlen die frömbden anhalten und nit forth laßen, bis ein herr landvogt solche widerumb liberiert oder sonsten fahren last, s s bey seinem eydt, getreüwlich und ohngefahrlichen. / [S. 20]

5 [4. Bestätigung der Zollordnung von 1690]

n-Nº 4-n Den 1. tag juli anno 1690 hat gnädig und gebietende herr landtvogt Bartholame Paravicin von Capell in anweßenheit seiner ambts leüthen, herr landtsaman Johann Zogg, herr haubtmann Buchlers, herr leutenambt Senn, herr schullvogt Litschers und zoller Hans Senn disere obverschreibene ordnung in allen punckten und articklen bekrefftiget und gutgeheißen. In krafft deßen hat wohlgedachter herr landtvogt sein pitschafft hierunter getruckt, jedoch ihme und seinen erben in allweg ohne schaden, geben auf obgemelten tag.

[Locus sigilli] Melchior Marti, landschriber

[5. Bestätigung der Zollordnung von 1587]

o-N° 8-° Disere vorbeschreibene stuckh und artickell habend unsere gnädigen herren von Glarus diserem zohl oder weg gelth, wie von stuckh zu stuckh vornahen ein andern nach gemeldet, auf erlegt und bestättiget, des halben ein jeder auf nehmer des weg gelts jährlich wegen meinen gnädigen herren ihrem theill gute und ordenliche rechnung geben können und allwegen zu Buchs erleit werden solle. Und des zu wahrem urkund dis zohlbuchs, so hat der frommb und vest Rudolf König von Glarus und diser zeit unser gnädigen herren von Glarus der grafschafft Werdenberg und herrschafft Wartauw landtvogt, sein eigen secret insigell, doch meiner gnädigen herren freyheit und gerechtigkeit, / [S. 21] auch ihme und seinen erben in allweg ohne schaden, offentlich gehenckt hatt und geben ist, den 11. tag christmonath, da mann von der geburth Jesu Christi, unsers lieben herren und einigen erlößers, gezelth fünfzechen hunderet achtzig und im sibenten jahr.

[6. Bestätigung der Zollordnung von 1664]

p-N° 3-p Weillen meine gnädigen herren und oberen von herren landtvogt Iseli mit mehrerem vernohmen, was maßen etwelche der unterthanen mit einer ald der anderen fuhr den zohl nit zu zahlen^q sich vermerckhen laßend, danenhero nit wenig ohnheill entspringen möchtendt. Deme nun den weg zu nehmen, habend wohl ehren gedacht meine gnädigen herren und oberen diße hier vorsezte ordnung des zohls und weeggelts halber durch aus und^r in allen punckhten confirmiert und bestättet, in maßen zu jeeden zeiten die zohler solcher ordnung nach zugehen und fleisig zubeobachten sie ihnen angelegen sein laßen sollend. Zuo welchem die jeweilligen herren landtvögt vermitlest ihres gewalths sie zuschüzen beordret sind. Glarus, den 7. tag juny 1664.

Daniel Bußy, landschreiber / [S. 22]

[7. Der Landvogt muss auf der Bezahlung des Zolls bestehen]

s-No 2-s Alldieweillen unsere gnädigen herren von Glarus von herren landtvogt Heinrich Tschudi weitlaüfig sind berichtet worden, was maaßen die zu Gambs sich beschweren wolten, den vordemme gewohnlichen und jeder weillen schuldig geweßenen zohl old weg gelt zu erlegen. Worüber habend sich hochgedacht unsere gnädigen herren, landamann und ganz geseßener rath, einhellig erkenth laut beyligender erkantnus und befehlend ihrem jeweilligen landtvögten der grafschafft Werdenberg und herschafft Warthauw alles ernstlichen, das sey im wenigsten nit abschwanckhen, sonderen solchen zohl nach altem schrott erheben laßen und das gefleißen, damit sie sich nit mehr, wie albereith beschechen, sich rühmen können, das vor deme ihnen etwelche mahlen durch hinläßige zohler hierin sige verschonnet worden und also ihnen selbsten eine befreüwung anmaßen wollen.

Disere erkantnus ist aus gefelth worden von unsere gnädigen herren zu Glarus, landtamann und ganz geseßenem rath, den 26. jenner^t anno 1620.⁷

Melchior Marti, landtschreiber

Joachim Legler, dermahliger landtschreiber zu Werdenberg. / [S. 23]8 / [S. 24]

[8. Verleihung des Zolls]

Ich, Othmar Zwicky, geweßner landamann hochloblichen gemeinen standts Glarus, dermahlen regierender landtvogt der grafschafft Werdenberg und herrschafft Warthauw,

urkunde hiermit, das im mayen 1752 der landtzohl all hier in der grafschafft aus gut befinden und überlaßung der hochgeachten, hochedell gebohrnen, gesträngen, vornehmmb, vorsichtigen, hoch und wohlweißen herren, herren landtamann und rath hochloblichen, gemeinen standts Glaruß, und danne auch der vorgeachten, achtbahr, ehrsamenn und bescheidnen aman und richteren, als aus geschoßenen und vorgeseyten deß all hiesigen landts, dar von vor hochermeldt, den ersteren zu handen eines jeweilligen regierenden landtvogts, ein von den zweyten oder zwey dreytell bezogen werden, under folgenden conditionen und gedingen für 8 jahr lang auf ein anderen folgende verlaßen worden denn achtbahren, ehrsamenn und bescheidenen alt seckell meister Hans Busch und baumeister Hans Thommas Schwendener, beide von Räfis: / [S. 25]

1.tens, das der märgt zohl laut articuls im landtbuch⁹ und bis dahnigen jenner wärenden übungen, einem jeweilligen herren landtvogt gänzlich und alligklichen solle vorbehalten seyn.

2.tens, das der andere zohl von nun an von ihnen möge und solle einbezogen werden und sollendt sie dan anfang machen zu mitem mayen anno 1752.

3.tens, solle ihnen eine klahre und deutliche zohl tarifen zugestelth und übergeben werden, damit sie sich deren zu ihrem verhalt bedienen könen und nach derselben inhalt die zöhl einziechen mögen.

40

4.tens, wann frömbde ald heimbsche in abstattung der zöhlen gefahrlichkeiten gebrauchten, solche verweigeren, ablougnen, abfahren oder auf andere weis hinter halten, dieselben ohne verschonen und anstandt einem jeweilligen herren landtvogt anzugeben, damit er sie zur correction ziechen und jenach beschafenheit abstrafen könne. / [S. 26]

5.tens, disere zohl bestehung solle 4 jahr, namblich von mitem mayen 1752 bis zu mitem mayen 1756 gewüs und ohnabänderlich bestehen, vorbehalten schwär infallende sterbens zeiten, da handel und wandell still stehen müste. Auch söllendt sie alle jährlichen zu jeder zeit zu mitem mayen auf eines jeweilligen herren landtvogts gelegenheit und ansezenden tag auf das schloss franco liferen 100 ft, ich schreibe ein hunderet gulden, zu handen herren landtvogts und des landts amman und richteren abstatten und bezahlen, da danne die erst bezahlung verfallen thut auf miten mayen anno 1753.

6.tens, hernach nach 4 jahren, namblich von mitem mayen 1756 bis zu mitem mayen 1760 umb bemelte hundert gulden den zohls besteheren frey stehen solle, die zohls belehnung zu behalten und zu continuieren oder aber aufzusagen und zu handen zu stellen. / [S. 27]

7.tens, so sollend die zohls besteher mit dem zohl zu ziehen nit über vorbeschreibene zohl tarrifen fahren, damit kein klag erfolge. Dann wann sie darüber schreiten wurden, so solle es einem jeweilligen herren landtvogt, landtsamann und den richteren frey stehen, den zohl nach ihrem belieben zu ihren handen zu nehmmen.

Desen zu wahrem urkundt und streifhaltung, so habe gegenwertige admodation mit meinem an erbohren secret insigel bekräfftigen wollen.¹⁰

Joachim Leglern, landtschreiber

[Registraturvermerk auf dem Umschlag oben:] N° 4; B L IV N. 2

[Vermerk auf dem Umschlag:] Vorgelegt vor Bezirksgericht St. Gallen, St. Gallen, den 8. Juli, Dr. Wegelin, Bezirksrichter, 1840

[Vermerk auf dem Umschlag:] Gesehen vor Bezirksgericht St. Gallen, 30. April 1839, Bärlocher, alter [!] Bezirksrichter

[Registraturvermerk auf dem Umschlag oben:] N° 1; B L IV N 2

[Registraturvermerk auf der Rückseite:] N° 6; staigt^u

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 19. Jh.:] Vor Kantonsgericht, 11. Dez. 1840, C. Saylern, präsident

³⁵ [Vermerk auf der Rückseite von Hand des 19. Jh.:] Vor Kantonsgericht, 26. Merz^v 1839, C. Saylern, präsident

Original: StASG AA 3 A 11-01; Heft (8 Doppelblätter) mit Umschlag; Papier, 16.5 × 21.0 cm, Umschlag fleckig, verfärbt, zerfleddert; 2 Siegel: 1. Landvogt Johann Jakob Zweifel, Papierwachssiegel, rund, auf-

gedrückt, gut erhalten; 2. Landvogt Othmar Zwicky, Papierwachssiegel, rund, aufgedrückt, gut erhalten.

Abschrift: (1802) StASG AA 3 A 11-2; Heft (5 Doppelblätter, Einzelblatt); Papier, 18.0 × 23.5 cm, an den Faltstellen z. T. gebrochen.

- ^a Korrigiert aus: und und.
- b Unterstrichen.
- c Hinzufügung am linken Rand.
- d Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- e Korrigiert aus: richten.
- f Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- ^g Hinzufügung am linken Rand.
- ^h Unsichere Lesuna.
- i Unsichere Lesung.
- ^j Hinzufügung am unteren Rand von anderer Hand.
- ^k Hinzufügung unterhalb der Zeile von anderer Hand.
- ¹ Hinzufügung am linken Rand.
- m Streichung: sch.
- ⁿ Hinzufügung am linken Rand.
- o Hinzufügung am linken Rand.
- ^p Hinzufügung am linken Rand.
- ^q Streichung: ver.
- ^r Korrigiert aus: uid.
- s Hinzufügung am linken Rand.
- t Streichung: anno 1660.
- ^u Unsichere Lesung.
- Unsichere Lesung.
- Vgl. Artikel 20 im Nachtrag von 1653 des Landbuchs von 1639, SSRQ SG III/4 185, Art. 20.
- Hier befindet sich das Siegel von Landvogt Johann Jakob Zweifel.
- Beide Einträge zu den Juden sind mit geschwungener Klammer verbunden und mit einem o gekennzeichnet.
- ⁴ Vgl. die Abschrift dieses Artikels in: LAGL AG III.2457:013.
- Vgl. den Vidimus zum Zollerlass von Glarus von 1609, transkribiert bei Graber, Urkundensammlung, Nr. 39; vgl. auch die Abschrift von 1783 des Artikels (LAGL AG III.2457:015); zu Zollsachen zwischen Werdenberg und Wartau siehe auch die Dokumente im Dossier LAGL AG III.2457.
- ⁶ Vgl. die Erkenntnis von Glarus vom 26. Januar 1620 weiter hinten in diesem Heft sowie die Erkenntnis von Schwyz von 1673 wegen Neuerungen betreffend den Zoll in Werdenberg (OGA Gams Nr. 119).
- Sowohl die gestrichene als auch die nachgetragene Datierung stimmen wahrscheinlich nicht. Heinrich Tschudi war Landvogt in Werdenberg von 1668–1671. Melchior Marti ist in anderen Quellen ab 1674 als Landschreiber belegt.
- 8 Seite 23 ist leer.
- ⁹ Vgl. Artikel 20 im Nachtrag von 1653 des Landbuchs von 1639, SSRQ SG III/4 185, Art. 20.
- $^{10}\,\,$ Das Siegel von Landvogt Othmar Zwicky befindet sich hier.

5

10

15

20

25

30